



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Februar 2023

Nr. 05

Inhalt:

Seite

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

64-65

Jägerprüfung Frühjahr 2023

66

**Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale
Planungsgemeinschaft Magdeburg“:**

67-69

**Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und
Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte /
Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger
Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für
die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die
kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg
(Auslegung: 27.02.2023 bis 06.04.2023)**

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 495 vom Hundert für das Kalenderjahr 2023 beschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Änderung eingetreten.

1.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

2.

Für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG haben Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke gem. § 44 Abs. 3 GrStG grundsätzlich jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung können schriftlich (Fachbereich Finanzservice, Fachdienst Steuern, 39090 Magdeburg), telefonisch (0391 540-2353) oder per E-Mail (steueramt@steu.magdeburg.de) abgefordert werden. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 30.04.2023 einzureichen.

Sollten seit der letzten Bescheiderteilung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Für diese Grundstücke wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

3.

Die Grundsteuer 2023 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08.2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2023 und 15.08.2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2023 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2023 erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 8. Februar 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Jägerprüfung Frühjahr 2023

Auf Grundlage von § 4 im Abschnitt 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25.07.2005 (GVBl. LSA S. 462) in der zurzeit gültigen Fassung führt die Landeshauptstadt Magdeburg am **15. April 2023** (Schießprüfung), **21. April 2023** (schriftliche Prüfung) **und 22. April 2023** (mündlich-praktische Prüfung) die Jägerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 EUR) und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch im Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.36 an dem nachfolgend genannten Termin gestellt werden:
Dienstag, 07. März 2023 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 30 Teilnehmer begrenzt. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei der Zulassung zur Jägerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Absolventen der in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Jagdschulen grundsätzlich Vorrang.

Sofern über die Anzahl zugelassener Magdeburger Interessenten hinaus noch Kapazität besteht, können auswärtige Interessenten Berücksichtigung finden.

Für diese noch freie Kapazität wird eine Reihenfolge anhand des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anträge gebildet und danach die Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Zur Vollständigkeit der Anträge gehören auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr und der Nachweis der o. g. Haftpflichtversicherung.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Magdeburg, den 02.02.2023

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

-Dienstsiegel-

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 03/2023).

Im Zeitraum vom 25.07.2022 bis zum 31.08.2022 fand die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes statt.

In ihrer Sitzung am 01.02.2023 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Abwägung über den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht beschlossen (Beschluss-Nr.: RV 02/2022).

Ebenso hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Bezug auf die geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Beschluss-Nr.: RV 03/2023).

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der **geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben** (§ 9 Abs. 3 ROG). Mit angeführten Beschluss RV 03/2023 kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Der Planentwurf mit seiner Begründung, die Festlegung von Oebisfelde und Weferlingen als Grundzentren, die Festlegungskarten zur räumlichen Abgrenzung: 2.1.5 Mittelzentrum Oschersleben (Bode), 2.1.6 Mittelzentrum Schönebeck (Elbe), 2.3.18 Grundzentrum Wolmirstedt, das Zentrale-Orte-Konzept (Anlage 1), die Anlagen 2-4 Raumordnerische Verträge der Orte: Flechtingen-Calvörde, Güsten-Alsleben (Saale) und Rogätz-Colbitz sowie der Umweltbericht wurden im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss RV 02/2023 vom 01.02.2023), insbesondere unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe), der Stadt Wolmirstedt und der fachlichen Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 05.09.2022), teilweise überarbeitet bzw. angepasst. Diese Unterlagen stellen die geänderten Bestandteile dar.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt.

Dazu werden der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans, die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung, die Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept (Bestandteil der Begründung), die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Güsten und Alsleben (Saale), die und die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz im Zeitraum

vom 27. Februar 2023 bis zum 06. April 2023

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind Montag bis Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
5. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609 (6. OG), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Eine telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme des Textteils ist wünschenswert (0391 540-5385).

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **06. April 2023** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben wer-

den. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 06. April 2023** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 15.02.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 15.02.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel